

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Arbeit der Polizeivertrauensstelle im Jahr 2023 - Teil I

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5555** vom 11. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Februar 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Polizeivertrauensstelle ist keine Beschwerdestelle im engeren Sinne und leitet Beschwerden gegen polizeiliche Maßnahmen oder das persönliche Auftreten von Polizeibeamt(inn)en an die zuständigen Stellen weiter, denen die abschließende Bewertung der Beschwerden obliegt. Ebenso leitet die Polizeivertrauensstelle Sachverhalte, die Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat enthalten, an die Landespolizeidirektion weiter. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Disziplingesetzes und der Strafprozessordnung (Ziffern 2.1 und 3 der Dienstanweisung für die Vertrauensstelle der Thüringer Polizei - DAPoIVSt - ThürStAnz 2021, 1241).

1. Wie viele Fälle hat die Polizeivertrauensstelle im Jahr 2023 bearbeitet (Gliederung nach Einordnung in Beschwerden, Hinweise, Anliegen und Anfragen)?

Antwort:

Die Polizeivertrauensstelle hat im Jahr 2023 insgesamt 226 Fälle bearbeitet. Diese Fälle gliedern sich in 89 Beschwerden und 137 sonstige Anliegen.

Beschwerden in diesem Sinne sind Anliegen von Bürger(inne)n, die sich gegen Maßnahmen der Polizei oder das Verhalten von Polizeibeamt(inn)en richten.

Sonstige Anliegen sind insbesondere Auskunfts- und Beratungsbitten, Vorschläge, Hinweise, Mitteilungen sowie Bitten oder Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Polizeivertrauensstelle fallen, wie zum Beispiel dienstliche Anliegen von Polizeibeamt(inn)en oder Sachverhalte im Zusammenhang mit Jugendämtern. Eine nach Hinweisen, Anliegen und Anfragen differenzierte Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da insoweit keine differenzierte statistische Erfassung der sonstigen Anliegen erfolgt.

2. Welche inhaltlich herausstechenden Vorgänge hat die Polizeivertrauensstelle im Jahr 2023 bearbeitet (anonymisierte Sachverhaltsschilderung)?

Antwort:

Für die Polizeivertrauensstelle sind die Vorgänge von herausgehobener Bedeutung, durch die das Ansehen und das Vertrauen, das die Thüringer Polizei bei den Bürger(inne)n genießt, geschädigt werden kann. Zu diesen Vorgängen gehören insbesondere auch Beschwerden, mit denen Polizeibeamt(inn)en

ein rassistisches, antisemitisches, extremistisches oder in sonstiger Weise diskriminierendes Verhalten vorgeworfen wird.

Im Jahr 2023 wurden derartige Fälle bei der Polizeivertrauensstelle nicht angezeigt.

3. Wie viele Fälle von rassistischem Verhalten durch Polizeibeamte während der Dienstausbung sind der Landesregierung auf diesem Weg im Jahr 2023 bekannt geworden (Gliederung in Monate unter Angabe eines anonymisierten Kurzsachverhalts und Darstellung der Ergebnisse der anschließenden Aufarbeitung)?
- Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt und worin bestand das vorgeworfene rassistische Verhalten?
 - In welchen der Sachverhalte wurden anschließend durch die Polizei Ermittlungsverfahren wegen welchen einzelnen Delikten eingeleitet?
 - Welche dienstrechtlichen Konsequenzen oder dienstorganisatorischen Umstellungen wurden durch die zuständige Behörde eingeleitet und falls keine Nachbearbeitung erfolgte, warum nicht?

Antwort:

Die Polizeivertrauensstelle hat im Jahr 2023 keine Fälle von rassistischem Verhalten verzeichnet.

4. Wie viele Fälle von Machtmissbrauch durch Polizeibeamte während der Dienstausbung sind der Landesregierung auf diesem Weg im Jahr 2023 bekannt geworden (Gliederung in Monate unter Angabe eines anonymisierten Kurzsachverhalts und Darstellung der Ergebnisse der anschließenden Aufarbeitung)?
- Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt?
 - In welchen der Sachverhalte wurden anschließend durch die Polizei Ermittlungsverfahren wegen welchen einzelnen Delikten eingeleitet?
 - Welche dienstrechtlichen Konsequenzen oder dienstorganisatorischen Umstellungen wurden durch die zuständige Behörde eingeleitet und falls keine Nachbearbeitung erfolgte, warum nicht?

Antwort:

Als Fälle von Machtmissbrauch werden Verstöße gegen die Beamtenpflicht zur uneigennütigen Aufgabenerfüllung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz verstanden.

Die Polizeivertrauensstelle hat im Jahr 2023 keine entsprechenden Beschwerden bearbeitet.

Maier
Minister